

# Ausführungsbestimmungen zum Gleichstellungsgesetz

Vom 14. September 2006

(ABl. 2007 S. 30)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 24 des Gleichstellungsgesetzes vom 24. November 2005 (ABl. 2006 S. 2) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

## § 1

### Unterrepräsentanz

- (1) In der Regel sind deutlich weniger Angehörige eines Geschlechts beschäftigt, wenn diesem Geschlecht in der Vergleichsgruppe gemäß § 7 Abs. 2 des Gleichstellungsgesetzes 40 Prozent oder weniger angehören.
- (2) Für die Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen, Pfarrvikare, Vikarinnen und Vikare ist das Dekanat ein Verantwortungsbereich im Sinne von § 7 Abs. 2 des Gleichstellungsgesetzes.

## § 2

### Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Bestellung der oder des Gleichstellungsbeauftragten und der oder des stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 15 des Gleichstellungsgesetzes erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der Dekanatssynodalvorstände in der Verwaltungsregion im Benehmen mit den zuständigen Mitarbeitervertretungen.
- (2) <sup>1</sup>Vor der Bestellung wird in jeder Verwaltungsregion eine Auswahlkommission gebildet, die den Dekanatssynodalvorständen einen Beschlussvorschlag unterbreitet. <sup>2</sup>Der Auswahlkommission gehören je zwei Mitglieder jedes Dekanatssynodalvorstandes an. <sup>3</sup>Der Stabsbereich Gleichstellung in der Kirchenverwaltung unterstützt das Auswahlverfahren.
- (3) In jeder Verwaltungsregion wird grundsätzlich eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter und ein stellvertretender Gleichstellungsbeauftragter oder eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte bestellt.
- (4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 3 können die Dekanatssynodalvorstände einvernehmlich beschließen, dass die Aufgaben auf zwei Gleichstellungsbeauftragte aufgeteilt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall sollen eine Frau und ein Mann bestellt werden. <sup>3</sup>Das Freistellungskontingent ist gemäß § 15 Abs. 4 des Gleichstellungsgesetzes auf beide Beauftragten aufzuteilen.

### § 3

#### **Stellvertretung**

- (1) Die oder der stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte wird grundsätzlich nur tätig bei Verhinderung der oder des Gleichstellungsbeauftragten (Abwesenheitsvertretung).
- (2) Sind für eine Verwaltungsregion zwei Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 2 Abs. 4 bestellt, so vertreten sie sich gegenseitig.
- (3) Die Kosten für die Freistellung der oder der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten werden nur dann gemäß § 15 Abs. 5 des Gleichstellungsgesetzes erstattet, wenn die oder der Gleichstellungsbeauftragte länger als sechs Wochen arbeitsunfähig ist oder das Arbeitsverhältnis ruht.

### § 4

#### **Dienstaufsicht über die Gleichstellungsbeauftragten**

Die Dienstaufsicht über die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten liegt in der Regel bei dem Dekanatssynodalvorstand, in dessen Dekanat sich das Büro der oder des Gleichstellungsbeauftragten befindet.

### § 5

#### **Büro der Gleichstellungsbeauftragten**

Die Dekanate in der Verwaltungsregion einigen sich, wo das Büro der oder des Gleichstellungsbeauftragten eingerichtet wird. Dabei sind Kostengesichtspunkte wie freie Raumkapazitäten und Auswirkungen auf die Reisekosten zu berücksichtigen.

### § 6

#### **Haushalt der Gleichstellungsbeauftragten**

- (1) Die Gesamtkirche stellt den Gleichstellungsbeauftragten in jeder Region einen Sachkostenetat zur Verfügung.
- (2) Der Haushalt der oder des Gleichstellungsbeauftragten wird in der Regel in dem Dekanat geführt, in dem sich das Büro der oder des Gleichstellungsbeauftragten befindet.

### § 7

#### **Beteiligung bei der Besetzung von Fach-/Profilstellen**

Bei der Besetzung von Fach-/Profilstellen sind sowohl die oder der örtlich zuständige Gleichstellungsbeauftragte als auch der Stabsbereich Gleichstellung gemäß § 16 Abs. 2 des Gleichstellungsgesetzes zu beteiligen. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte und der Stabsbereich Gleichstellung stimmen sich über die Wahrnehmung der Rechte im Einzelfall ab.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt mit der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

